

BMEIA-EU.2.13.47/0024-II.2/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes  
am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah);  
Fortsetzung der Entsendung von bis zu  
zwei Zollbeamten/Zollbeamtinnen und von bis zu  
zwei Polizisten/Polizistinnen bis 31. Dezember 2017**

Vortrag

an den

Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) tritt für die Umsetzung des Fahrplans für den Nahen Osten als einzige Möglichkeit ein, um auf dem Verhandlungsweg zu einer Zweistaatenlösung zu gelangen, welche die Existenz eines unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates in friedlicher Koexistenz mit Israel und seinen anderen Nachbarn ermöglicht. Dieser Fahrplan sieht parallele Schritte der Palästinensischen Behörde und der israelischen Regierung vor, die u.a. die Verbesserung der Sicherheitslage und den Institutionsaufbau beinhalten.

Der Europäische Rat vom 17./18. Juni 2004 erklärte in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Palästinensische Behörde bei der Übernahme der Verantwortung für die öffentliche Ordnung zu unterstützen. Am 15. November 2005 schlossen die Palästinensische Behörde und Israel ein Übereinkommen über den Zugang und Verkehr an Grenzübergängen in Gaza ab, das u.a. auch die Rolle der EU bei der Beobachtung der Grenzabfertigung festlegt. Schriftliche Ersuchen um Einrichtung einer Grenzassistenmission für den Grenzübergang Rafah wurden von der Palästinensischen Behörde am 20. November 2005 und von Israel am 23. November 2005 an die EU gerichtet.

Der Rat der Europäischen Union beschloss daraufhin in der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP vom 12. Dezember 2005 (ABl. Nr. L 327/28 vom 14. Dezember 2005), die Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) einzurichten, deren Einsatzphase am 25. November 2005 begann.

Die Mission wurde in der Folge wiederholt verlängert, zuletzt mittels Beschlusses des Rates der EU 2016/1107/GASP vom 7. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 (ABl. Nr. L 183/64 vom 8. Juli 2016). Eine weitere Verlängerung des Mandates ist zu erwarten.

## II. Aufgaben und Umfang der Mission

Neben der aktiven Beobachtung, Überprüfung und Bewertung der Leistungen der Palästinensischen Behörde im Zollwesen zählen die laufende Verbesserung der Abfertigungsprozeduren am Grenzübergang Rafah sowie die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für palästinensische Polizisten und Zöllner zu den Tätigkeiten der Mission. Diese kann aufgrund ihrer neutralen und professionellen Haltung auf die Unterstützung sowohl der Palästinensischen Behörde und Israels als auch Ägyptens zählen.

Aufgrund israelischer Sicherheitsbedenken ist der Grenzübergang Rafah seit Ende Juni 2006, mit Ausnahme einzelner Tage in unregelmäßigen Abständen, geschlossen. Aus diesem Grund ist die Tätigkeit der Mission zurzeit weitestgehend ausgesetzt; der Personalstand wurde entsprechend reduziert, kann aber bei Wiedereröffnung des Grenzüberganges innerhalb kurzer Zeit erhöht werden, um die volle Arbeitsfähigkeit der Mission erneut sicherzustellen.

EUBAM Rafah umfasst derzeit 4 internationale Experten/Expertinnen, ergänzt durch das erforderliche lokale Hilfspersonal. Ihr Status ist in einem Abkommen gemäß ex-Art. 24 EU-Vertrag geregelt, wobei sichergestellt ist, dass das entsendete Personal strafrechtliche Immunität in den Palästinensischen Gebieten und in Israel genießt. Die operativen Kosten für die Grenzassistenmission EUBAM Rafah sowie Tagesgebühren für sekundierte Missionsteilnehmer/innen und Reisekosten im Operationsgebiet werden aus dem EU-Haushalt bedeckt.

## III. Österreichische Teilnahme

Österreich hat das Zustandekommen der Grenzassistenmission EUBAM Rafah, durch welches die EU auf Ersuchen sowohl der Palästinensischen Behörde als auch Israels im Nahostfriedensprozess erstmals eine konkrete Überwachungsaufgabe übernommen hat, begrüßt. Diese Mission ist geeignet, den Vertrauensbildungsprozess zwischen der Palästinensischen Behörde und Israel zu fördern, und trägt zur Stabilisierung und zum nachhaltigen Aufbau ordnungsgemäßer Verwaltungsstrukturen in den Palästinensischen Gebieten bei. Die weitgehende Schließung des Grenzübergangs seit Ende Juni 2006 und die daraus resultierenden humanitären Missstände haben die Bedeutung des Grenzübergangs sowie die Notwendigkeit einer baldigen dauerhaften Öffnung desselben nur unterstrichen.

Die Bundesregierung beschloss zuletzt am 17. November 2015 die Verlängerung der Entsendung von bis zu zwei Zollbeamten/Zollbeamtinnen und bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen bis längstens 31. Dezember 2016 (Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 81). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 17. Dezember 2015 das Einvernehmen erklärt.

Zwar sind wegen der Schließung des Grenzüberganges derzeit keine österreichischen Beamten/Beamtinnen bei EUBAM Rafah im Einsatz, für den Fall der Wiederherstellung von politischen Rahmenbedingungen, die eine regelmäßige Öffnung des Grenzüberganges

erlauben, wird aber in Aussicht genommen, wieder Beamte/Beamtinnen zu dieser politisch wichtigen GSVP-Mission zu entsenden.

Vor der Entsendung österreichischer Experten/Expertinnen zur Mission EUBAM Rafah wird in jedem Fall wie bisher die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft werden. Der Einsatzraum der entsendeten Personen ist die Grenzstation Rafah, wobei aufgabenbezogene Aufenthalte in den Palästinensischen Gebieten und Israel erforderlich sein können.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmer/innen die Weisungen des Leiters von EUBAM Rafah im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

#### IV. Kosten

Das Bundesministerium für Finanzen sieht grundsätzlich die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zwei Zollbeamten/Zollbeamtinnen bis 31. Dezember 2017 vor. Die Kosten dieser Entsendung werden voraussichtlich bis zu rund 6.000 Euro pro Person und Monat betragen (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter, außerdem Berücksichtigung von möglichen Zusatzkosten aus Sicherheitsgründen). Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Finanzen bedeckt.

Das Bundesministerium für Inneres sieht in gleicher Weise die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen bis 31. Dezember 2017 vor. Die Kosten dieser Entsendung werden voraussichtlich bis zu rund 4.100 Euro pro Person und Monat betragen (vorwiegend Personalkosten ohne Inlandsgehälter). Die Ausgaben werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

#### V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idGF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zwei Zollbeamten/Zollbeamtinnen und von bis zu zwei Polizisten/Polizistinnen im Rahmen der Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EUBAM Rafah) bis 31. Dezember 2017 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei der Einsatzraum

neben der Grenzstation Rafah aufgabenbezogen auch die Palästinensischen Gebiete und Israel umfasst;

2. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats gemäß § 2 Abs.1 KSE-BVG herzustellen, und
3. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Einsatzweisungen des Leiters von EUBAM Rafah im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

Wien, am 15. November 2016  
KURZ m.p.